

Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

§ 1

Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Leistung einer Entschädigung von Patienten ist das Vorliegen eines Schadens, der durch

- a) die Behandlung in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden ist und
- b) bei dem eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist.

(2) Behandlung im Sinn dieser Richtlinien umfasst sowohl die medizinische Untersuchung und Behandlung als auch deren Unterlassung einschließlich der Pflege bei stationärer Aufnahme in die Allgemeine Gebührenklasse und die Sonderklasse sowie bei ambulanten Untersuchungen und Behandlungen. Organisationsfehler sind mitumfasst.

(3) Die Gewährung einer Entschädigungsleistung setzt voraus, dass

- a) ein Schaden vorliegt,
- b) der Eintritt des Schadens in ursächlichem Zusammenhang mit einer Behandlung in einer Fondskrankenanstalt steht,
- c) eine erfolgreiche Durchsetzung des Schadenersatzanspruches im Rechtsweg zweifelhaft ist und
- d) der Schaden nicht durch sonstige Maßnahmen abgedeckt wird.

(4) Die Entscheidung der Entschädigungskommission stellt weder eine volle Abgeltung von Schäden nach dem Schadenersatzrecht dar, noch wird dadurch über die Frage der Haftung im Sinn des Schadenersatzrechtes entschieden.

(5) Die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches im Rechtsweg oder auf anderem Weg bleibt dem Patienten unbenommen.

(6) Entschädigungsleistungen können nur in solchen Fällen geleistet werden, in denen der Schaden nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten ist.

(7) Vor Befassung der Entschädigungskommission hat der Patient den Schaden beim Träger der Krankenanstalt schriftlich geltend zu machen.

(8) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungsleistungen durch den Tiroler Patientenentschädigungsfonds besteht nicht.

§ 2

Höchstausmaß der Entschädigungsleistung

(1) Das Ausmaß der für einen Schadensfall zu gewährenden Entschädigungsleistung kann grundsätzlich bis zu € 35.000,- betragen.

(2) In Schadensfällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann eine Entschädigungsleistung bis zu € 70.000,- gewährt werden.

(3) Die Höhe der Entschädigungsleistung für Körperschäden richtet sich grundsätzlich nach der Spruchpraxis der Gerichte, insbesondere zum Schmerzensgeld.

(4) Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung können soziale Erwägungen berücksichtigt werden.

(5) Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung ist jedenfalls auf die zur Verfügung stehenden Mittel Bedacht zu nehmen.

§ 3

Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen

(1) Die Entschädigungskommission entscheidet über die Gewährung von Entschädigungsleistungen auf schriftlichen Antrag des Patienten. Der Antrag ist an die Entschädigungskommission im Weg des Entschädigungsbeauftragten zu richten.

(2) Der Entschädigungsbeauftragte hat den Antrag zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen. Er hat die entscheidungswesentlichen Sachverhalte zu erheben.

(3) Der Entschädigungsbeauftragte hat den Antrag samt den entscheidungswesentlichen Unterlagen nach sorgfältiger Prüfung, ob der Antrag den Vorgaben des Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes und diesen Richtlinien entspricht, an den Vorsitzenden der Entschädigungskommission weiterzuleiten. Die Prüfung hat insbesondere zu beinhalten, ob eine Haftung

des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist. Der Entschädigungsbeauftragte hat in einem entsprechenden Bericht an die Entschädigungskommission einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Die Entschädigungskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(4) Entschädigungsleistungen können grundsätzlich nur innerhalb offener Verjährungsfrist gewährt werden.

(5) Das Verfahren ist für den Patienten kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Vertretung im Verfahren haben die Patienten selbst zu tragen.

(6) Die Patienten sind verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und insbesondere allfällige ihnen bereits vorliegende Sachverständigengutachten zur Verfügung zu stellen bzw. der Vorlage bereits vorhandener Sachverständigengutachten zuzustimmen.

(7) Entscheidungen der Entschädigungskommission sind im Weg der Geschäftsstelle des Patientenentschädigungsfonds dem Patienten und dem Entschädigungsbeauftragten schriftlich zu übermitteln.

(8) Die Entscheidungen der Entschädigungskommission sind anonym zu dokumentieren und an die vom Bund eingerichtete Dokumentationsstelle zu übermitteln. Weiters können die anonymisierten Entscheidungen an andere interessierte Stellen (zum Beispiel Arbeiterkammer, Ärztekammer) auf Anforderung übermittelt werden.

(9) Das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen ist nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch abzuwickeln.

§ 4

Rückzahlung von Entschädigungsleistungen

(1) Der Patient ist grundsätzlich verpflichtet, gewährte Entschädigungsleistungen an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds zurückzuzahlen

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz oder nach diesen Richtlinien nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind,
oder
- b) wenn im Rechtsweg oder außergerichtlich ein Schadenersatzanspruch oder eine Entschädigung zuerkannt wurde.

(2) Der Patient ist verpflichtet, allfällige zuerkannte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem Schadensfall dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds mitzuteilen. Er hat im Zuge des Verfahrens diesbezüglich eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben, wobei diese Verpflichtungserklärung auch die Verpflichtung zur Rückzahlung von Entschädigungsleistungen im Sinn des Abs. 1 mitzuumfassen hat.

(3) Die Entschädigungskommission hat über die Rückzahlung der gewährten Entschädigungsleistung zu entscheiden und kann dabei aus sozialen oder anderen Gründen eine zumutbare Ratenzahlung gewähren oder von der Rückzahlungsverpflichtung teilweise oder zur Gänze absehen.

§ 5

Geschlechtsspezifische Bestimmungen

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf des Tages der Verlautbarung im Boten für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten die im Boten für Tirol am 21. November 2001 unter der lfd. Nr. 1129 verlautbarten Richtlinien außer Kraft.

Innsbruck, 8. November 2006